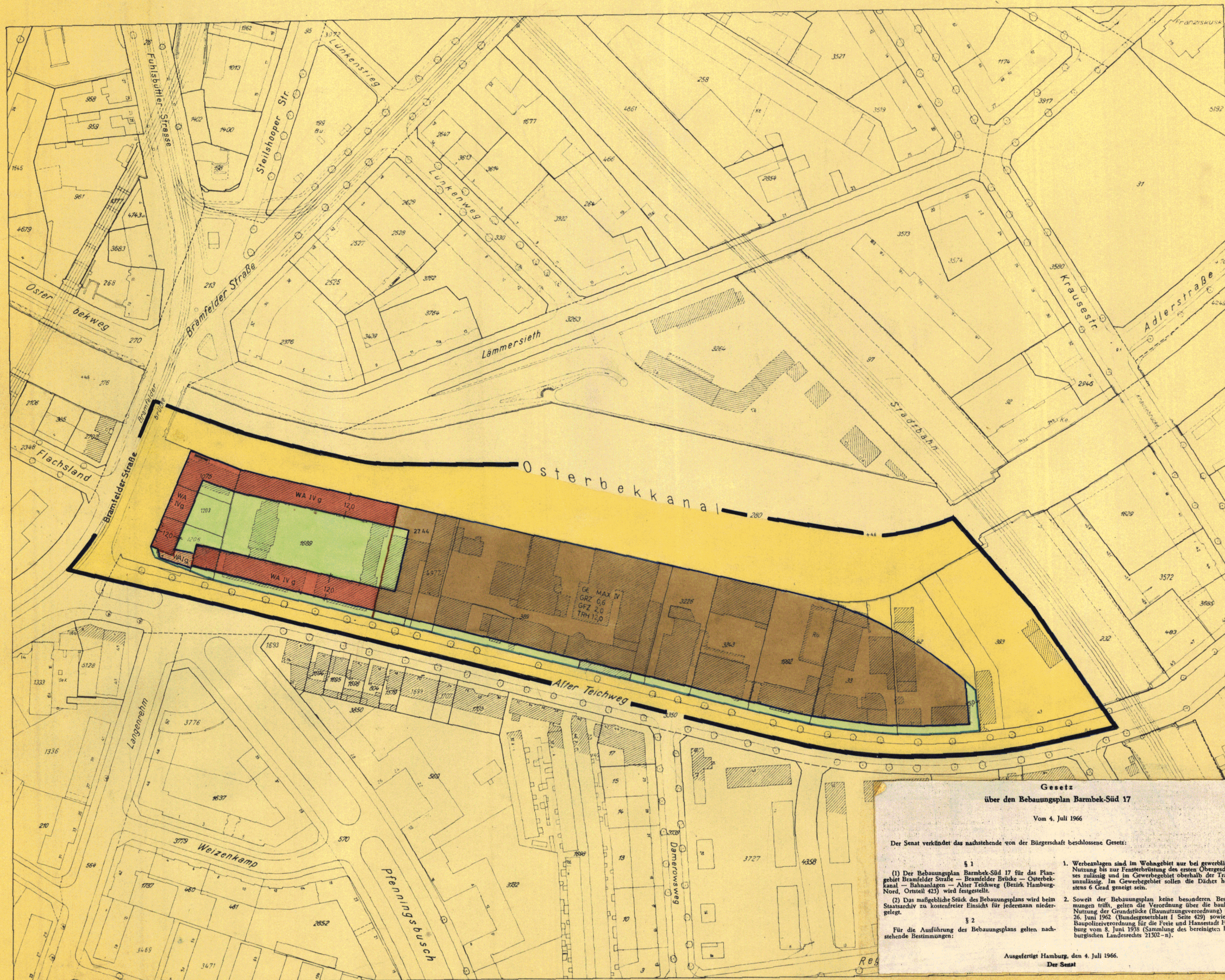
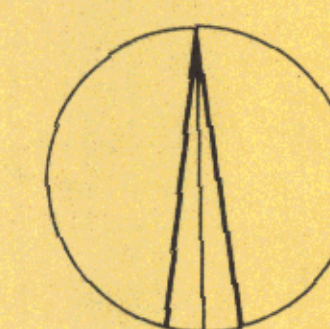


BEBAUUNGSPLAN BARMBEK-SÜD 17



- GRENZE DES PLANGEBIETES
 STRASSENLINIE
 BAUGRENZE
 ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 WOHNBAUFLÄCHEN
 WA ALLOMEINES WOHNGEBIET
 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 GEWERBEGEBIET
 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 I, II und mehr ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE
 MAX-HÜCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLEN
 GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHLEN
 TRH TRAUFGHÖHEN IN METERN
 BAUWEISE
 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BARMBEK-SÜD 17AUF GRUND DES BUNDESGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 423

HAMBURG, DEN 13.4.1966
LANDESPLANUNGSAMTGEZ. MORGENSTERN
BaudirektorDie Übereinstimmung mit dem
im Stadtarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
LandesplanungsausschussHamburg, den 8. Juli 1966
Bandholtz 7AFestgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 4. JULI 1966 (GVBl. S. 171)
In Kraft getreten am 13. JULI 1966Gesetz
über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 17

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 17 für das Plangebiet Bramfelder Straße - Bramfelder Brücke - Osterbekkanal - Bahnanlagen - Alter Teichweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig. Im Gewerbegebiet sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Sandthorststraße 6
Tel. 34 10 06

Archiv

Nr. 23091

Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 18

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 18 für das Plangebiet Beim Alten Schützenhof — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1761 sowie Nordgrenze des Flurstücks 1835 der Gemarkung Barmbek — Rönnhaidstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 420) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Die Garagenfläche dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie für das Baugrundstück, auf dem sie ausgewiesen ist.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 17

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 17 für das Plangebiet Bramfelder Straße — Bramfelder Brücke — Osterbekkanal — Bahnanlagen — Alter Teichweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig. Im Gewerbegebiet sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat